



Psychotherapie Aktuell

- Ψ Ergebnisse des TK-Modellprojektes
- Ψ Modell eines modifizierten Gutachterverfahrens
- Ψ Im Spannungsfeld zwischen Ausbildung und Arbeit

Marc Stiebling

Versorgungslücke? Nachgelagerte Rentenbesteuerung

Was wird eigentlich netto von meiner Rente bleiben und was hat die nachgelagerte Besteuerung damit zu tun? Wieviel Geld brauche ich im Ruhestand? Besteht eine Versorgungslücke? Fragen, um die man sich zeitig kümmern sollte.

Versorgungslücke. Definition und Errechnung

Unter einer Versorgungslücke versteht man den prozentualen Unterschied zwischen dem letzten monatlichen Nettoeinkommen vor Renteneintritt und dem ersten monatlichen Nettoeinkommen nach Renteneintritt, das nach Abzug von Steuern und Abgaben zum privaten Verbrauch und Sparen verbleibt.

Beispiel

Psychotherapeut A konnte sich bis zum 31.08.2011 monatlich 3.000 € (nach Steuern und Abgaben) vom Praxiskonto auf sein Privatkonto überweisen. Ab 01.09.2011 gibt er seine Praxis (nur Privatpatienten) auf und bekommt ausschließlich aus dem berufständischen Versorgungswerk eine Rente in Höhe von 2.000 € (nach Steuer).

Damit besteht eine Versorgungslücke von 33,33% oder 1.000 €.

Das Nettoeinkommen nach Renteneintritt wird in einem ersten Schritt durch

Feststellung der Einkommensquellen ermittelt. Einkommensquellen sind in der Regel die gesetzliche Rentenversicherung als auch die betriebliche und die private Altersversorgung, über deren Stand der Anwartschaften Sie sich regelmäßig informieren lassen sollten, sofern keine automatischen Mitteilungen erfolgen. In einem zweiten Schritt werden dann die steuerlichen Belastungen aus den Renten und den ggf. vorhandenen anderen Einkünften errechnet und vom Einkommen abgezogen. Zu beachten ist, dass Renten unterschiedlich besteuert werden. Zum Einen durch die sogenannte nachgelagerte Besteuerung, zum Anderen durch die Ertragswertbesteuerung. Es gibt aber auch Renten, die sofort voll besteuert werden oder steuerfrei sind.

Renten, die unter die nachgelagerte Besteuerung fallen

Hinter dem Prinzip der „nachgelagerten Besteuerung“ verbirgt sich die volle Besteuerung der Renteneinkünfte, wobei die tatsächliche „Vollbesteuerung“ gestaffelt erst ab dem Rentenjahrgang des Jahres 2040 erreicht ist (siehe Tabelle). Gleichzeitig werden aber auch die Beiträge zum Erwerb des Rentenanspruchs (Ansparphase) durch einen Sonderausgabenabzug, der ebenso gestaffelt und nach oben hin begrenzt ist, von steuerlichen Belastungen freigestellt. Der nachgelagerten Besteuerung

unterliegen alle Renten aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung (auch aus freiwillig gesetzlicher Versicherung)
- Rürup- und Riester-Verträgen oder
- berufständischen Versorgungswerken.

Diese Renten werden unabhängig, ob es sich um Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten oder abgekürzte Leibrenten handelt, gleich behandelt. Bei Beginn der Rente werden ein prozentualer Besteuerungsanteil und ein steuerfreier Teil vom Finanzamt ermittelt. Der steuerfreie Teil wird dabei als persönlicher Rentenfreibetrag für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben und ist unveränderlich. Errechnet wird der prozentuale Besteuerungsanteil aus dem Brutto-Jahresrentenbetrag. Der Jahresbetrag der Rente ist die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Rentenbeträge einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Zum Jahresbetrag der Rente gehören auch die im Kalenderjahr zugeflossenen anderen Leistungen. Steuerfreie Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind nicht Bestandteil des Jahresbetrags der Rente. Der Besteuerungsanteil wird nach dem Jahr des Rentenbeginns ermittelt (siehe Tabelle).

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Beispiel

Psychotherapeut B geht in Rente zum 01.01.

- a) 2010
- b) 2020
- c) 2040

Wie hoch ist der Besteuerungsanteil der Rente?

Lösung:

- a) 60%
- b) 80%
- c) 100%

Renten, die mit dem Ertragsanteil besteuert werden

Nicht unter die nachgelagerte Besteuerung mit dem Besteuerungsanteil, sondern unter die Besteuerung mit dem Ertragsanteil, fallen zum Beispiel folgende Renten:

- *Renten aus einer „normalen“ privaten Rentenversicherung – also keine (auf geförderten Beiträgen beruhenden) Riester- oder Rürup-Renten*

Dies betrifft zum Beispiel private Rentenversicherungen, die ab einem bestimmten Alter und lebenslänglich gezahlt werden.

- *Renten aus Lebensversicherungen*
Dies betrifft Renten aus Lebensversicherungen, die nicht zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (lebenslange monatliche Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres) oder der ergänzenden Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorgesehen waren.
- *Renten aus der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL)*
Dies betrifft Renten, die nach dem Umlageverfahren finanziert und während der Berufstätigkeit auch als Arbeitslohn versteuert werden. Damit wird die Zusatzversorgungsrente steuerlich also anders behandelt als die daneben ausbezahlte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Was ein Ertragsanteil ist, lässt sich am besten mit einem Sparbuch erklären. Wenn nämlich Geldbeträge angespart und verzinst werden, besteht

das gesamte Guthaben aus einem Ansparanteil und einem Zinsteil, dem sogenannten Ertragsanteil. Bei Rentenzahlung, die der Besteuerung mit dem Ertragsanteil unterliegen, wird der Ertragsanteil von der Rente abgezogen und nur dieser besteuert. Somit müssen Rentenempfänger nicht die angesparten Rentenbeiträge, sondern nur den Zinsteil (Ertragsanteil) ihrer Rente versteuern.

Der Ertragsanteil errechnet sich nach dem Alter des Rentenbeziehers bei Beginn der Rentenzahlungen (Tabelle auszugsweise unten dargestellt).

Vollendetes Lebensjahr bei Beginn der Rentenzahlung	Ertragsanteil in %
50	30
55	26
60	22
62	21
63	20
64	19
65	18

Beispiel

Für Psychotherapeut C beginnen die Rentenzahlungen mit Vollendung des

- a) 55. Lebensjahres
- b) 60. Lebensjahres
- c) 65. Lebensjahres

Wie hoch ist der Ertragsanteil der Rente?

Lösung:

- a) 26%
- b) 22%
- c) 18%

Renten, die voll versteuert werden

Nicht unter die nachgelagerte Besteuerung noch der Besteuerung mit dem

Ertragsanteil fällt zum Beispiel folgende Rente:

- *Versorgungsleistungen (Renten) aus bestimmten Vermögensübertragungen, wenn beim Zahlungsverpflichteten die Voraussetzungen für einen Sonderausgabenabzug erfüllt sind*
Für Sie als selbständiger Psychotherapeut ist das interessant, wenn Sie Ihre Praxis in die Hände eines oder mehrerer Kinder geben und dafür von diesen nach dem Übertragungsvertrag vereinbarte wiederkehrende Leistungen in Geld oder Geldeswert bekommen (z.B. monatlich auf Lebensdauer 1.500 €). Diese Renten aus Versorgungsleistungen müssen dann voll versteuert werden.

Renten, die steuerfrei sind

Steuerfrei sind zum Beispiel folgende Renten:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Renten, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene oder ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden.
- die sogenannte bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Grundsicherungsgesetz.

Renten und andere Einkommensquellen aus der betrieblichen Altersvorsorge

Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer können Ansprüche aus einer betrieblichen Altersvorsorge haben, die

zum Beispiel aus einer Direktzusage, einer Direktversicherung oder einem Pensionsfonds stammen und entsprechend unterschiedlich steuerlich behandelt werden können (s. hierzu Tabelle unten).

Weitere Einkommensquellen

Für weiteres Vermögen, zum Beispiel ein vermietetes Objekt (Veräußerungsgewinn, Mieteinkünfte, Ersparnis aus Eigennutzung?), Kapitalanlagen (Zinsen/Veräußerung?) etc. sollte von Ihnen errechnet werden, wieviel Alterseinkommen (nach Steuer) hieraus erzielt werden kann.

Bei vermieteten Objekten müssen aber zwei Berechnungen angestellt werden. Zum Einen die Berechnung der steuerlichen Einkünfte und zum Anderen der tatsächlichen Liquidität nach Steuer. Beachtet werden muss, dass zum Beispiel Abschreibungen auf das Gebäude zwar die steuerlichen Einkünfte aus Vermietung mindern, aber tatsächlich kein Geld abgeflossen ist, was zu einer höheren Liquidität führt.

Ebenso mit zu berücksichtigen ist die Vorgehensweise hinsichtlich der Praxis. Diese kann veräußert, gegen Versorgungsleistungen übergeben oder aufgegeben werden.

Eine Veräußerung kann gegen Einmalzahlung, Ratenzahlung oder Rentenzahlung erfolgen. Damit bestimmen Sie den Zufluss der Liquidität und damit der zur Verfügung stehenden Mittel. Die steuerliche Behandlung ist jedoch unterschiedlich und wirft daher verschiedene steuerliche Belastungen aus, die sich wiederum unterschiedlich auf das Nettoeinkommen auswirken.

Anspruch aus	Einkommensteuerliche Behandlung
Direktzusage	als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuerpflichtig
Unterstützungskasse	
Rückgedeckte Unterstützungskasse	
Direktversicherung	Ertragsanteilsbesteuerung (Verträge bis 31.12.2004) sonst als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern
Pensionskasse	Ertragsanteilsbesteuerung (Verträge bis 31.12.2004)
Pensionsfond	als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern



Marc Stiebling

Steuerberater, Geschäftsführer ADVISA Essen. Spezialisiert auf die Beratung von Heilberuflern, Mitglied im ADVISION-Verbund, der Kooperationspartner der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung ist.



Benötigtes Nettoeinkommen

Beachten Sie bitte, dass das in der Rentenphase benötigte Nettoeinkommen in der Regel geringer ist als das zu Zeiten der Berufstätigkeit. Dies liegt unter anderem am Wegfall einiger Ausgabenbereiche wie zum Beispiel

- Beiträge zur Altersversorgung
- Kosten im Zusammenhang mit der Berufsausübung (Kleidung etc.)
- ggf. niedrigere steuerliche Belastungen
- ggf. Wegfall von Sparleistungen (z.B. monatlich 500 € auf ein Festgeldkonto)
- ggf. Wegfall der Kinderunterstützung
- ggf. Wegfall einer Hausfinanzierung.

Andererseits kommen aber durch einen hohen Freizeitanteil und aus Altersgründen auch Ausgabenbereiche hinzu. Das könnten zum Beispiel folgende Ausgabenbereiche sein:

- Ausgaben für Hobbys (Musik, Sport, Reisen etc.)
- Ausgaben, die bisher betrieblich getragen wurden (Auto, Handy etc.)
- Ausgaben für (zunehmende) Alterskrankheiten.

Bei Darlehen, die zum Schluss der Laufzeit bezahlt werden müssen, zum Beispiel bei dem oben schon angesprochenen Eigenheim, sollte dringend die in aller Regel erfolgte Refinanzierung durch eine (Lebens-)Versicherung auf die tatsächlich zufließenden Beträge geprüft werden, denn erfahrungsgemäß muss die seinerzeit errechnete Auszahlung nicht mit dem fällig werdenden Darlehensbetrag übereinstimmen, was zu einem weiteren Geld-/Einkommensbedarf führt.

Zusammenfassung

Die Ermittlung des prozentualen Unterschieds zwischen dem letzten monatlichen Nettoeinkommen vor Renteneintritt und dem ersten monatlichen Nettoeinkommen nach Renteneintritt ist also eine grobe Ermittlung der Versorgungslücke, die um wegfallende und hinzukommende Ausgaben berichtigt werden muss. Erst dann kommt die tatsächliche Versorgungslücke durch Vergleich des Nettoeinkommens mit dem Bedarfseinkommen zum Vorschein.

Beispiel

Der selbständige Psychotherapeut D (ledig) geht mit 65 Jahren ab dem 01.01.2012 in den Ruhestand. Seine Praxis veräußert er für 46.000 € zum 02.01.2012. Die Buchwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter (WG) der Praxis betragen 500 €. Die Ausarbeitung des Kaufvertrags hat D 500 € gekostet (Veräußerungskosten).

D erhält ab 01.01.2012 monatlich Rente aus dem berufsständischen Versorgungswerk (einschließlich einbehaltenen Beitragsanteile) 2.000 € aus privater Rentenversicherung (kein Riester/Rürup) 500 €

Außerdem erzielt D monatlich 600 € Warmmiete aus einer bereits abgezahlten Eigentumswohnung (Kalt 500 €). Die Abschreibung der Immobilie beläuft sich auf 1.000 €. Die Nebenkosten betragen 1.200 € im Jahr und sind voll umlagefähig. An abziehbaren Sonderausgaben (Krankenversicherung / Pflegeversicherung) hat D 2.000 € gezahlt.

Wie hoch ist seine steuerliche Belastung für 2012?

Lösung:

	46.000 €
./. Buchwerte der WG	500 €
./. Veräußerungskosten	500 €
= Veräußerungsgewinn	45.000 €
./. Freibetrag	45.000 €
	0 €

Da D das 55. Lebensjahr vollendet hat, noch nie eine Praxis, Teilpraxis oder Mitunternehmeranteile an einer Praxis veräußert hat und der Veräußerungsgewinn kleiner als 136.000 € ist (wenn größer, wird der Freibetrag nach unten gestaffelt bis 0 €), kann er einen Freibetrag in Höhe von 45.000 € beantragen. Aber Vorsicht, der Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt! D beantragt den Freibetrag, sodass keine Steuern auf den Veräußerungsgewinn entfallen.

Die Rente aus dem berufsständischen Versorgungswerk ist nachgelagert zu versteuern. Da das Jahr des Rentenbeginns 2012 ist, beträgt der Besteuerungsanteil 64%. Der persönliche Rentenfreibetrag beträgt demnach 36% und wird unveränderlich festgeschrieben (8.640 €). Demnach ist der Besteuerung (Einkünfte) zuzuführen

12 x 2.000 € (Jahr)	24.000 €
x 64%	15.360 €
./. Werbungskosten	0 €
= Einkünfte	15.360 €

Die Rente aus der privaten Rentenversicherung unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Dieser beträgt 18%, da D das 65. Lebensjahr bei Beginn der Rentenzahlung vollendet hat. Demnach ist der Besteuerung (Einkünfte) zuzuführen

12 x 500 € (Jahr)	6.000 €
x 18%	1.080 €
./. Werbungskosten	0 €
= Einkünfte	1.080 €

Da bei den Renten keine tatsächlichen Werbungskosten abgeflossen sind, wird eine Pauschale von 102 € abgezogen.

Außerdem erzielt D Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Demnach ist der Besteuerung (Einkünfte) zuzuführen

12 x 600 € (Jahr)	7.200 €
./. Werbungskosten	
Abschreibung	1.000 €
Nebenkosten	1.170 €
= Einkünfte	5.030 €

Summe der Einkünfte 21.368 €
 ./. Altersentlastungsbetrag 1.368 €
 ./. Sonderausgaben 2.000 €
 = Zu versteuerndes Einkommen 18.000 €

Einkommenssteuer 2.171 €
 Solidaritätszuschlag 119 €

D wird für 2012 eine steuerliche Belastung von ca. 2.290 € = 190 € monatlich zu tragen haben. Das Nettoeinkommen beträgt monatlich demnach

Rente beruft. VW 2.000 €
 + Private Rente 500 €
 + Miete kalt 500 €
 ohne Abschr.
 = 3.000 €
 ./. Steuer 190 €
 = monatliches Nettoeinkommen 2.810 €

Gesetzten Falles, D hatte vor Renteneintritt ein monatliches Nettoeinkommen von 4.000 €, so wäre die Versorgungslücke mit 1.190 € grob zu beziffern. D benötigt aber monatlich als Nettoeinkommen nach Renteneintritt nur noch 3.500 € statt bisher 4.000 €. Somit beträgt die Versorgungslücke monatlich 690 €. Diese Versorgungslücke wird D mit dem Verkaufspreis von 46.000 € abzüglich 500 € Veräußerungskosten = 45.500 € schließen müssen. Darüber hinaus kann D die Eigentumswohnung veräußern.

Tipp:

Sollten Sie eine Versorgungslücke bei sich erkennen, ist es ratsam, bereits heute gegenzusteuern. Vom Erwerb einer Eigentumswohnung bis zur staatlich geförderten Rente (Rürup/Riester) gibt es etliche auf Ihre persönliche Situation angepasste Möglichkeiten.